

Klausurenkurs an der HS Bund

Fach: öffentliche Finanzwirtschaft
Zielgruppe: alle Studierenden
Tutorin: Katja Pfeiffer

Ausgabe: 22.06.2023
Besprechung: 29.06.2023

Wichtiger Klausurenhinweis: Die Antworten in dieser Lösung beschränken sich auf die wichtigsten inhaltlichen Lösungspunkte. Oft soll man jedoch (auch in öffentlicher Finanzwirtschaft) seine Antwort ausschreiben. Bitte fragt hier bei euren Dozent:innen nach!

- Lösung -

Aufgabe 1: Ist es haushaltsrechtlich zulässig, neben dem Bundeshaushaltsplan einen zusätzlichen Wirtschaftsplan zu veranschlagen?

- **Grundsatz:** Einheitlichkeit & Vollständigkeit
Artikel 110 GG, § 11 BHO
Einnahmen und Ausgaben müssen einheitlich und lückenlos im Haushaltsplan enthalten sein
- **Ausnahme:** Bundesbetriebe & Sondervermögen
Artikel 110 I 2. Hs GG, § 26 BHO
Bei Bundesbetrieben und Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen und Ablieferungen in den Bundeshaushaltsplan eingestellt werden. Sie veranschlagen eigene Wirtschaftspläne.
- **Fall Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“:**
Sondervermögen mit jährlichem Wirtschaftsplan entspricht Ausnahme → zulässig
Budgethoheit des Parlaments wird nicht verletzt (Parlament beschloss GG, BHO und jetzt Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens)

Aufgabe 2: Prüfen Sie, was zu veranlassen wäre, um die Mehrausgaben bei Titel 739 01 leisten zu können.

- Mehrbedarf: 1.300 T€ (40.000 T€ Bedarf – 38.700 T€ Plan)
- **Ausgabereste 300 T€ bei 739 01**
 - o Grundsatz: zeitliche Bindung
§ 45 BHO
Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet bzw. in Anspruch genommen werden
 - o Ausnahme: Übertragbarkeit
§ 45 BHO
Möglichkeit, Ausgaben, die am Ende des Haushaltsjahres noch nicht geleistet worden sind, für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus verfügbar zu halten
 - o Hier wurde Ausgabereist gebildet und kann i. H. v. 300 T€ genutzt werden
 - o Verbleibender Mehrbedarf: 1.000 T€
- **500 T€ Mehreinnahmen aus 131 02**
 - o Grundsatz: Gesamtdeckung
§ 8 BHO
alle Einnahmen dienen der Finanzierung dienen der Finanzierung aller Ausgaben,
 - o Ausnahme: Zweckbindung
§ 8 S. 2 BHO
Möglichkeit, bestimmte Einnahmen für bestimmte Ausgaben zu verwenden

- Hier kann Titel 739 01 durch Mehreinnahmen aus Titel 131 02 gespeist werden: (unechte) Zweckbindung durch Vermerk (gekorene Zweckbindung)
- Mehreinnahmen: Einnahmen – planmäßige Einnahmen (2.500 T€ - 2.000 T€ = 500 T€)
- Verbleibender Mehrbedarf: 500 T€
- **350 T€ Einsparungen aus 711 01**
 - Grundsatz: sachliche Bindung § 45 Abs. 1 BHO
Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bestimmten Zweck verwendet werden
 - Ausnahme: Deckungsfähigkeit §§ 20, 46 BHO
Möglichkeit bei einem Titel höhere Ausgaben als veranschlagt auf Grund von Einsparungen bei einem oder mehreren anderen Ausgabetiteln zu leisten
 - Hier Titel 711 01 und 739 01 nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 HG flexibilisiert und damit gegenseitig deckungsfähig
 - Verbleibender Mehrbedarf: 150 T€
- **Je 150 T€ Einsparungen aus 529 02 und 514 01**
 - Siehe Grundsatz sachliche Bindung mit Ausnahme Deckungsfähigkeit
 - 529 02 → 739 01: nicht zulässig, da Titel 529 02 nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 HG flexibilisiert ist. Geborene Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 BHO liegt ebenfalls nicht vor.
 - 514 01 → 739 01: Zulässig, da beide Titel nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 HG flexibilisiert sind; allerdings ist hier § 5 Abs. 3 HG mit seiner 20 %-Regelung einschlägig, da es sich um eine hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit (von 5er zu 7er Titel) handelt
 - Bezugsbasis für 20 %-Regel:
 - 20 % der Summe der im Soll veranschlagten Ausgaben bei der aufnehmenden flexibilisierten Hauptgruppe (also der flexibilisierten 5er Titel)
 - 20 % von 72.000 T€ (33.300+38.700) = 14.400 T€. Die flexibilisierten Titel der Hgr. 7 könnten also bis zu 14.400 T€ aus Titeln der anderen flexibilisierten Hauptgruppen verstärkt werden.
 - 150 T€ von Titel 514 01 liegt innerhalb der 20%-Regel und kann daher für den Mehrbedarf verwendet werden
 - Verbleibender Mehrbedarf: 0 T€
- Ergebnis: Der Mehrbedarf von Titel 739 01 kann gedeckt werden.

Aufgabe 3: Unterschiede zwischen normalen Gesetzen und dem Haushaltsgesetz

„normale“ Gesetze	Haushaltsgesetz	Begründung mit Haushaltsgrundsatz
Zeitlich unbegrenzte Wirkung	Zeitlich begrenzte Wirkung (1 oder max. 2 Jahre)	Jährlichkeit, Vorherigkeit Art.110 (2) GG; §1,4 BHO
Inkrafttreten zu beliebigem Zeitpunkt	Inkrafttreten immer zum 1.1 des Jahres	Jährlichkeit, Vorherigkeit Art.110 (2) GG; §1,4 BHO
Wirkung vom Staat auf den Bürger	Keine Wirkung vom Staat auf den Bürger	

Aufgabe 4: Richtig oder Falsch?

	Richtig	Falsch
Die Mischfinanzierung ist ein Bestandteil der Finanzverfassung.	X	
Der Bundesrat muss bei allen Steuergesetzen zustimmen.		X
Das Aufkommen der gesamten Verkehrssteuer steht den Ländern zu und ist zweckgebunden.		X
Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer.	X	
Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalte von Bund und Ländern.		X
Aus dem Haushaltsgesetz kann kein Bürger einen Anspruch gegenüber dem Staat begründen.	X	
Der Finanzplan ist lediglich eine Absichtserklärung der Bundesregierung und nicht verbindlich.	X	
Der Gesamtplan hat drei Teile: 1. Haushaltsübersicht, 2. Finanzierungsübersicht, 3. Kreditkartenübersicht		X
Wenn im Haushaltsplan ein F vor einem Titel steht, ist dieser flexibilisiert.	X	
Die Titelgruppe kann man an der 5. Ziffer ablesen.		X